

Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS2 – REACH / PAK – WEEE2 / BATTG2 / PACK – LUCID)

Alle Produkte, die von KDK Dornscheidt ausgeliefert werden und nach dem Inkrafttreten der Richtlinien hergestellt wurden bzw. nach den nationalen Gesetzen in Verkehr gebracht wurden, entsprechen den Umweltrichtlinien der EU bzw. den entsprechenden nationalen Vorschriften.
Die Kennzeichen sind auf den Produkten abgebildet bzw. gemäß z.B. §9 des Elektro G2 Gesetzes auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein aufgedruckt.



Speziell ist hier die Richtlinie 2002/95/EG (**RoHS**) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu nennen.

Die neue EU Richtlinie 2011/65/EU **RoHS2** ersetzt die alte Richtlinie und ist in Deutschland durch die ElektroStoffverordnung **ElektroStoffV** zum 09. Mai 2013 umgesetzt worden.



Die **WEEE2** Richtlinie 2012/19/EU legt mit dem **ElektroG2** (ab 15. August 2018) *Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten* vom 20. Oktober 2015 den neuen Rechtsrahmen fest.

Ab 01. Mai 2019 fallen nach **ElektroG2** auch *Passive Elektro- und Elektronikgeräte*, Antennen, Adapter, Verteiler, Steckdosenleisten, Stromschienen, bestimmte Buchsen und Steckdosen und konfektionierte Kabel, unter die Registrierungspflicht.



Elektrizitätszähler und Messwandler sind Kleingeräte, die den Geräten in der Anlage II und der Anlage III der Richtlinie entsprechen und damit ohne Übergangsfrist betroffen sind (Anhang II Nr. 9 und Anhang III Nr.5).

Die Einhaltung der **WEEE2 Richtlinie** wird durch nebenstehendes Zeichen erklärt. Der Hersteller ist eindeutig zu identifizieren.

Durch das **GS-Zeichen** wird ab dem 01. April 2008 vom Hersteller die Einhaltung der Anforderung des **PAK-Dokumentes ZEK 01-08** und der **REACH-Verordnung** verbindlich erklärt.



Die EU-Kommission hat eine Ergänzung zur **REACH-Verordnung** (**Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of CHemicals** ≙ Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) verabschiedet, in der für krebserzeugende Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (**PAK**) Grenzwerte festgelegt wurden. Verbraucherprodukte dürfen nur < 1 mg/Kg eines der krebserregenden **PAK** enthalten.



Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten (Produzenten oder Händler) Kunden informieren, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern - SVHC) in einer Konzentration >1mg/Kg in Produkten festgestellt wird. Die SVHC-Stoffe werden auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet, die mehrfach im Jahr erweitert wird.



Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS2 – REACH / PAK – WEEE2 / BATTG2 / PACK – LUCID)

Das Batteriegesetz (**BattG**) ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2006/66/EG, der Batterierichtlinie **BATT**, in deutsches Recht.

Mit dem **BattG2** wurde dieses in 2007 novelliert und wird in 2020 in Kraft treten.

Das Gesetz regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren.

Das Gesetz gilt für alle nicht-wiederaufladbare Batterien (Primärbatterien) und aufladbare Batterien (Sekundärbatterien , Akkus), unabhängig davon, ob diese in Geräten eingebaut sind oder nicht.

Es gibt drei Klassen von Batterien:

1. Industriebatterien (gewerbliche, landwirtschaftliche Zwecke, Antriebsbatterie Elektro- und Hybridfahrzeuge)
2. Fahrzeugbatterien (Zündung, Anlassen und Beleuchtung von Fahrzeugen)
3. **Gerätebatterien** (gekapselte Batterien, in der Hand haltbare Batterien [<1Kg] außer Batterien zu 1. und 2.)

Der Anteil bestimmter Gefahrstoffe in Batterien (vor allem Blei, Cadmium und Quecksilber) wird immer weiter eingeschränkt bzw. ganz ausgeschlossen. Einige chemische Systeme mit solchen Stoffen können daher zukünftig nicht mehr uneingeschränkt bzw. gar nicht mehr angeboten werden.

Bei KDK Dornscheidt finden nur Gerätebatterien eine Verwendung.

**BattG2
BATT**



Lieferantenverpflichtung:

Als Vertreiber werden bei KDK nur Produkte mit Batterien von Herstellern und Importeuren eingesetzt und in Verkehr gebracht, die sich im BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes registriert haben.

Hiermit ist die Rücknahme und Entsorgung durch die Hersteller sichergestellt.

Für die Gerätebatterien gewährleistet der Hersteller die bundesweite Rücknahme über den Anschluss an ein Rücknahmesystem.



Das **VerpackG** ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (**PACK**) zur **Regelung des Inverkehrbringens und der Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen**. Das Gesetz ist zum **01.01.2019** in Kraft getreten.

Zur Sicherstellung der Rücknahme und Verwertung hat KDK Dornscheidt sich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister - **LUCID** (Reg.Nr: DE4104409359608) registriert.

**VerpackG
LUCID
PACK**

Nach §9 Abs.2 Nr.5 hat KDK seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehrere Systeme oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt.



Zu Fragen nach speziellen Produktzertifikaten, die bei uns im Hause vorliegen, stehen wir gerne zur Verfügung.